

**Die Kanzler und Kanzlerinnen  
der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen**

- Der Sprecher -

An den  
Präsidenten des Landtags NRW  
z.Hd. Herrn Peter Kemmerich  
Referat I.1.  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



Aachen, 7. September 2004

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform**

hier: schriftliche Vorabstellungnahme zu der Anhörung am 16. September 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der Kanzlerinnen und Kanzler der nordrhein-westfälischen Universitäten zielt der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform in zahlreichen Punkten auf eine Verbesserung der bestehenden Grundlagen für die Tätigkeit der Hochschulen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der mit dem Hochschulgesetz vom 14. März 2000 eingeleitete Weg im Sinne einer Stärkung der Hochschulautonomie fortgesetzt werden soll. So sind insbesondere die Delegation der Berufung von Professorinnen und Professoren sowie die Öffnungsklausel zur Binnenorganisation grundsätzlich als positiv zu bewerten.

In einigen Punkten bietet der Entwurf jedoch auch Anlass zur Kritik, wobei im Folgenden eine Beschränkung auf die von den Kanzlerinnen und Kanzlern mehrheitlich als wesentlich angesehenen Punkte erfolgen soll:

Sprecher der Kanzlerinnen und  
Kanzler der Universitäten NRW  
Dr. Michael Stückradt

Postanschrift:  
RWTH Aachen  
Templergraben 55  
52062 Aachen

Telefon: +49 / 241 / 80-94010-1  
Telefax: +49 / 241 / 80-92101  
www.rwth-aachen.de  
kanzler@zhv.rwth-aachen.de

### § 2 Abs. 4 Satz 1 Rechtsstellung

Die unter Art. 1 Nr. 3 b vorgesehene Ergänzung von § 2 Abs. 4 Satz 1 würde in das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen eingreifen. Es gehört zu den zentralen Elementen dieses Selbstverwaltungsrechtes, neu entstehende oder erkannte Probleme aufgrund eigener Einschätzung der Notwendigkeit eigenverantwortlich zu regeln, soweit – selbstverständlich – gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die vorgesehene Ergänzung sollte daher nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

### § 46 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die Beibehaltung der Habilitation als akademisches Qualifikationsverfahren für die Professorenlaufbahn – auch im Nebeneinander mit der Juniorprofessur als gleichberechtigter Weg zur Berufung in das Professorenamt - wird als unverzichtbar angesehen, da sie eine wesentliche Stütze des bisherigen Forschungspotentials der Universitäten und des Landes darstellt. Eine Abschaffung der Habilitationsmöglichkeit kann darüber hinaus erhebliche wettbewerbsrechtliche Nachteile gegenüber anderen Bundesländern auslösen, welche die Habilitationsmöglichkeit erhalten. Soweit im Regierungsentwurf die Bestimmung des § 98 über die Habilitation nach wie vor gestrichen ist, wird die Klarstellung begrüßt, dass die Begründung um folgenden Satz ergänzt wurde: „Den Universitäten bleibt es unbenommen, Habilitationen weiterhin zu ermöglichen und Habilitationsordnungen zu erlassen.“

### § 47 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Es wird überwiegend als positiv bewertet, dass die Berufung von Professorinnen und Professoren auf die Universität delegiert wird. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum dem Ministerium die Option eingeräumt werden soll, sich bei Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 und jenen der Besoldungsgruppe W 2, die eine Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung leiten sollen, vor der Berufung allgemein oder im Einzelfall das Einvernehmen vorbehalten zu können. Sollte damit der Zweck verfolgt werden, unter strukturellen Aspekten maßgeblichen Einfluss zu nehmen, so müsste jener Vorbehalt früher ansetzen, nämlich schon vor der Ausschreibung. Denkbar wäre eine Einflussnahme des Ministeriums bei der Ausrichtung der Professur. Dies könnte systemadäquat im Rahmen von Zielvereinbarungen geschehen. Für ein Zustimmungserfordernis vor der personellen Entscheidung ist jedenfalls kein Grund ersichtlich, wird doch mit der vorgesehenen Regelung das Anliegen der Novellierung konterkariert, die Autonomie der Hochschulen insbesondere im

Rahmen von Berufungsverfahren zu stärken. Problematisch erscheint ferner, dass der Berufungsvorbehalt des Ministeriums sich nun auch auf den Fall eines die Gleichstellung von Männern und Frauen betreffenden Sondervotums erstreckt.

Die Kanzlerinnen und Kanzler sprechen sich zudem nachdrücklich dagegen aus, dass nach § 47 Abs. 1 Satz 1 die Rektorin oder der Rektor die Professorinnen und Professoren ausschließlich auf Vorschlag des Fachbereichsbeschlusses beruft. Vielmehr muss der endgültigen Ruferteilung durch die Rektorin oder den Rektor eine Beratung und abschließende Beschlussfassung des Rektorates innerhalb der Hochschule vorausgehen. Dies wäre hochschulpolitisch auch im Hinblick auf seine Stellung als Hochschulleitungsorgan angemessen.

#### § 66 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

Der neue § 66 Abs. 5 Satz 3 stellt die Möglichkeit anheim, dass ein(e) Studienbewerberin/in, die keine Deutsche oder der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss. Die Regelung wird begrüßt, bedarf aber einer Flexibilisierung, die den unterschiedlichen Problemlagen auf Seiten ausländischer Studienbewerber/innen Rechnung trägt. Ursache für die niedrigen Studienerfolgsquoten ist die Aufnahme von fachlich nicht geeigneten, teilweise nicht motivierten und teilweise auch finanziell unzureichend ausgestatteten Bewerberinnen und Bewerbern. Es muss daher eine Auswahl eingerichtet werden, die die Studieneignung und Studiensituation jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers individuell prüft. Sinnvoll erscheint daher die Forderung weiterer bzw. anderer Nachweise und Auswahlinterviews. Die fragliche Vorschrift sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Ordnungen können bestimmen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die keine Deutsche oder der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, über die Qualifikation nach den Sätzen 1 und 2 oder den Absätzen 1 bis 4 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit weitere Nachweise ihrer oder seiner Studierfähigkeit und Studienmotivation, gegebenenfalls auch in Form einer besonderen Prüfung, erbringen muss.“*

### § 79 Abs. 3 Satz 2 Vermögen und Beiträge

Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, dass die Hochschule bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mitwirken soll, ist in der Begründung zum Regierungsentwurf dahingehend näher erläutert worden, dass auf Grund eines Anliegens des Landesrechnungshofes – also auf Grund eines Einzelfalles - die Verfügung über die Einnahmen und Ausgaben in Bezug insbesondere auf Semesterticketbeiträge und andere zweckgebundene Beiträge in Zukunft nur mit aktiver Mitwirkung der Hochschulverwaltung zuzulassen ist. Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 79 HG und den §§ 5, 8 und 16 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften bzw. der §§ 5, 8 und 18 des sich zur Zeit im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurfs der novellierten Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften.

Gemäß § 79 Abs. 1 HG hat die Studierendenschaft ein eigenes Vermögen. Die Semesterticketbeiträge und weitere zweckgebundene Beiträge werden gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 HWVO-Entwurf im Haushaltsplan bei den Einnahmen dargestellt und gehören somit ebenfalls zum Vermögen der Studierendenschaft. Darüber hinaus ist in der HWVO (alte und neue Fassung) geregelt, dass die Vornahme von Kassenanordnungen und die Kassenführung allein den Funktionsträgern der Studierendenschaft obliegt (§§ 8, 16 bzw. 18). Die nunmehr in § 79 Abs. 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs geforderte Mitwirkung der Hochschule ist mit diesen Regelungen nicht in Einklang zu bringen und sollte gestrichen werden.

### § 90 Wissenschaftliche Weiterbildung

Die durchgreifende Reform der Weiterbildung wird positiv aufgenommen. Insbesondere die größere institutionelle Gestaltungsfreiheit der Hochschule unterstützt die Bestrebungen, gemäß den Empfehlungen des Expertenrats die wissenschaftliche Weiterbildung auszubauen. Als problematisch wird jedoch angesehen, dass § 90 Abs. 3 für den Zugang zu einem Weiterbildungsstudiengang neben einem berufsqualifizierenden Studienabschluss „das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung“ verlangt. Damit wäre der Zugang für diejenigen verschlossen, die einen Weiterbildungsstudiengang zur Überbrückung der Wartezeit zwischen dem ersten juristischen Staatsexamen und dem Referendariat belegen wollen, aber auch für Assessorinnen und Assessoren, die unmittelbar nach dem zweiten Staatsexamen

ein solches weiterqualifizierendes Angebot in Anspruch nehmen wollen. Denn sie können naturgemäß die vom Gesetzentwurf geforderte einschlägige Berufserfahrung nicht aufweisen. Diese Beschränkung der Zugangsvoraussetzung erscheint für Weiterbildungsstudiengänge, die auf einem grundständigen Studium aufbauen, das mit einem Staatsexamen abgeschlossen wird, nicht notwendig. Um dem o.g. Personenkreis den Zugang zu einem Weiterbildungsstudiengang zu ermöglichen, könnte der § 90 Abs. 3 HG wie folgt gefasst werden:

*„(3) Ein Weiterbildungsstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 66 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und, wenn das berufsqualifizierende Studium nicht mit einem Staatsexamen abgeschlossen worden ist, das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.“*

§ 90 Abs. 1 HG müsste entsprechend angepasst werden.

#### § 97 Promotion

Die Einführung eines Promotionsstudiums wird begrüßt. Es sollte allerdings weiterhin die Flexibilität beibehalten werden im Hinblick auf die Möglichkeit, eine Promotion auch ohne vorhergehendes Promotionsstudium (mit obligatorischer Einschreibungspflicht und die Pflicht zum Besuch von Lehrveranstaltungen) absolvieren zu können.

#### § 84 a Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Frist zur Umstellung des Systems der Studiengänge auf die Bachelor- und Masterstruktur wird angesichts der notwendigen inhaltlichen Diskussion aus Anlass der Einführung der BA- und MA-Studiengänge als zu kurz angesehen und wäre in einem hohen Maße der Qualitätssicherung abträglich. Auch erscheint die ausnahmslose Ersetzung der Diplomstudiengänge vor allem in den ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Bereichen fraglich. Diese Studiengänge sind im besonderen Maße auch im Ausland wegen ihrer hohen Qualifikation anerkannt.

### Streichung der §§ 56 bis 58 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure

Mit der Einführung der Juniorprofessur sollten durch das 5. HRGÄndG ab dem 1. Januar 2005 übergangslos die bisherigen Personalkategorien wissenschaftlicher Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten entfallen. Der Regierungsentwurf sieht keine Auffangposition für diejenigen Nachwuchswissenschaftler/innen vor, die sich bereits im Habilitationsprozess befinden oder ihre Habilitation gerade abgeschlossen haben und nicht schon zur Professorin / zum Professor ernannt worden sind. Gleiches gilt für Juniorprofessorinnen und –professoren nach erfolgreicher Evaluation. Der Bundesgesetzgeber hat in diesem Zusammenhang auf die Autonomie der Länder verwiesen, entsprechende Auffangpositionen zu schaffen. Die Schaffung von befristeten Beamtenstellen kann Härtefälle vermeiden und tarif- und arbeitsrechtliche Probleme im Hinblick auf bestehenden Vertrauensschutz vermeiden. Insoweit wird angeregt, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und das Amt des Akademischen Rates auf Zeit einzuführen.

### Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.07.2004

Zur Zeit ist noch völlig offen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt die Bemühungen von Bund und Ländern erfolgreich sein werden, kurzfristig eine Novellierung des HRG zu verabschieden. Erst mit einer solchen Novelle wird einerseits bezogen auf die Juniorprofessur die notwendige Grundlage für die Verabschiedung entsprechender landesrechtlicher Regelungen, andererseits bezogen auf die Befristung von Arbeitsverhältnissen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (2 x 6-Jahresregelung) die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen.

Da auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes und der Ankündigung aus einigen Bundesländern zu erwarten ist, dass in diesen Bundesländern die Juniorprofessur nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich als Qualifikationsweg zu einer Professur eingeführt, sondern die Habilitation auch im Rahmen von befristeten Beamtenverhältnissen beibehalten wird, werden im Bund unterschiedliche Strukturen entstehen. Es muss zumindest für eine längere Übergangszeit Vorsorge dafür getroffen werden, dass Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus Nordrhein-Westfalen auch die Chance haben, in diesen Bundesländern auf Professuren berufen zu werden. Daher sollten die derzeitigen Personalkategorien Wissenschaftlicher Assistent, Oberassistent, Oberingenieur und Hochschuldozent neben der

Juniorprofessur jedenfalls für einen Übergangszeitraum erhalten bleiben. Nur so bleibt die Mobilität des wissenschaftlichen Nachwuchses gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Stückradt)